

Stellungnahme

des Deutschen Instituts zur Weiterbildung für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen in der Medizin e.V., Berlin,

vom 11. Juni 2021

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

„Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technoginnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) in der Fassung vom 17.05.2021“

Zusammenfassung

Das DIW-MTA begrüßt ausdrücklich, dass eine Weiterentwicklung des Berufsbildes und der damit verbundenen Ausbildungsanforderungen für die Medizinischen Technoginnen und Technologen in Angriff genommen wurden. Die vorliegende Entwurfsfassung bringt unseres Erachtens sehr gut zum Ausdruck, dass die Ausbildungsziele, die im MTBG normiert sind, sehr gut kompetenzorientiert operationalisiert wurden. Der zur Diskussion gestellte Referentenentwurf wird seinem Anliegen umfänglich gerecht, insbesondere wird hervorgehoben, dass die tradierte Fächerlogik zugunsten einer konsequenten Kompetenzorientierung aufgebrochen wurde, um dadurch den Schulen entsprechenden Dispositionsspielraum zu geben und Lehrpläne und Curricula an die jeweils aktuellen Anforderungen situationsadäquat anpassen zu können. Sehr begrüßt wird auch die Einführung eines interprofessionellen Praktikums in die Ausbildung, was als wegweisend angesehen werden kann. Ebenso begrüßt werden die verbindlichen Anforderungen an den Umfang der Praxisanleitung und der Praxisbegleitung sowie den Einbezug der Vorleistungen für den Ausbildungsabschluss.

Dieser Referentenentwurf wird den genannten Erfordernissen weitestgehend gerecht. Ungeachtet dessen nimmt das DIW-MTA im Folgenden zu einzelnen Regelungen Stellung.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Teil 1 – Ausbildung

Zu § 3 (Theoretischer und praktischer Unterricht)

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird für den jeweiligen Beruf in dem in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes festgelegten Umfang und gemäß der in Anlage 5 vorgesehenen Stundenverteilung durchgeführt. **Eine Unterrichtsstunde entspricht dabei 45 Minuten.**

Zu § 4 (Praktische Ausbildung)

(2) Die praktische Ausbildung findet durch praktische Einsätze in Einrichtungen nach § 19 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes statt. Sie wird für den jeweiligen Beruf in dem in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes festgelegten Umfang und gemäß der in Anlage 6 vorgesehenen Stundenverteilung durchgeführt. **Eine Stunde der praktischen Ausbildung entspricht dabei 60 Minuten.**

Es wird angeregt, eine Klarstellung zu machen, zumindest in der Begründung zur Verordnung, da dieses Problem bereits in der alten MTA-APrV zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat. Schulstunden sind in der Regel 45 min. Wenn der Verordnungsgeber beabsichtigt, das Stundenkontingent des theoretisch-praktischen Unterrichts in Vollzeitstunden darzustellen, dann wäre diese Klarstellung hilfreich. Unterschiedliche Interpretationen würden zu einer nicht unerheblichen Differenz führen. Wenn die Stundenangaben in der Anlage 5 Vollzeitstunden sind, dann wären dies 3.467 Unterrichtsstunden á 45 Minuten.

Zu §9 (Praxisbegleitung):

Wir begrüßen außerordentlich, dass die Praxisbegleitung geregelt wird. In Bundesländern, in denen nur wenige Schulen existieren, aber der Radius zu den betrieblichen Ausbildungseinrichtungen sehr groß werden kann, erscheint eine Praxisbegleitung von mindestens fünf Besuchen für jede auszubildende Person zu umfangreich. Wir empfehlen aus organisationalen Gründen eine Mindestfrequenz von 3 Besuchen zu verordnen, ansonsten bestünde die Gefahr das potenziell mögliche betriebliche Ausbildungseinrichtungen, die zu weit weg sind (> 70 km), keine auszubildenden Personen mehr bekommen, wenn die Schule die Praxisbegleitung im Ausmaß von zumindest fünf Besuchen nicht gewährleisten kann.

Zu Teil 2 – Staatliche Prüfung

Wir sehen die feste Zusammensetzung des Prüfungsausschusses problematisch, der insgesamt aus fünf Personen besteht, da bei Schulen, die sehr viele auszubildende Personen ausbilden, es eine organisatorische Überforderung ist, wenn eine praktische Fachprüfer/-in sämtliche auszubildende Personen zu prüfen hätte. Darüber hinaus ist es nicht sinnvoll, dass die/der praktische Prüfer/-in in der Einrichtung tätig sein muss, die Träger der praktischen Ausbildung ist, sondern jene fachprüfende Person muss in der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person maßgeblich mitgewirkt haben. Diese Person kann aber auch in einer anderen Einrichtung sein, die nicht Träger der praktischen Ausbildung ist. Regelmäßig wird es vorkommen, dass die Träger der praktischen Ausbildung nicht sämtliche Fachbereiche (Prüfungsaufgaben) in jener Einrichtung abgeprüft werden können. Die Prüfung muss daher in einer anderen beteiligten Einrichtung erfolgen. Daher ist die Begrifflichkeit „die Träger der praktischen Ausbildung ist“ aus unserer Sicht ungeeignet.

Wir unterbreiten daher folgenden Änderungsvorschlag:

§12 (Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)

(1) An jeder Schule, die die Ausbildung durchführt, wird **für jede auszubildende Person** ein Prüfungsausschuss gebildet.

§13 (Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

(1) ... 3. **mindestens** drei Fachprüferinnen und Fachprüfer, von denen **zumindest** ...

(3) **Zur praktischen Fachprüferin oder zum praktischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist.**

§14 (Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung)

Die Überschrift passt nicht zum Regelungsgegenstand bzw. ist unvollständig. Es wird keine Regelung zum mündlichen und praktischen Teil getroffen. Bei systematischer Auslegung käme man zu dem Schluss, dass alle Fachprüfer/-innen Teil des Prüfungsausschusses sein müssen. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund, dass die zu prüfende Person in unterschiedlichen Fachbereichen ihre Prüfung abzulegen hat, nicht schlüssig dargetan, wie eine einzige fachprüfende Person für die praktische Prüfung dies qualitativ voll gewährleisten kann. Wir ersehen es daher als dringend notwendig, entweder die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß des zuvor getätigten Vorschlags abzuändern oder eine Trennung zwischen dem Organ des Prüfungsausschusses und dem Organ der fachprüfenden Person festzulegen. Beides ist unserer Auffassung nach verfassungsrechtlich vereinbar, denn es muss nur vorhersehbar sein, wer die fachprüfende Person ist. Die Bestimmung, dass sich die fachprüfende Person aus dem Kreis der Personen rekrutiert, die die auszubildende Person überwiegend unterrichtet oder ausgebildet hat, ist unserer Auffassung nach hinreichend.

§19 (Prüfungsort der staatlichen Prüfung)

(2) Den praktischen Teil der staatlichen Prüfung legt die zu prüfende Person **am Ort der praktischen Ausbildung ab.**

Die praktische Prüfung kann nicht ausschließlich beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Die praktische Prüfung wird regelmäßig an zumindest zwei Orten stattfinden, weswegen auf die Regelungsausnahme zu verweisen, nicht sachlogisch ist. Der Ausnahmetatbestand nach Absatz 3 soll nur ausnahmsweise wirksam werden. Unserer Auffassung nach wäre aber eine Prüfung an zumindest zwei Orten die Regel, weshalb unser Änderungsvorschlag sinnvoll erscheint. Die Ausnahmeregel soll lediglich für Fälle gelten, die von der Regel abweichen und aus gutem Grunde vertretbar sind.

Zusammenfassung:

Der Abschnitt 1 des 2. Teils ist daher in seiner Systematik zu überdenken, da eine Umsetzung wie sie im Referentenentwurf vorgeschlagen wird, schlicht nicht organisatorisch zweckmäßig realisierbar ist.

Zu §45 (Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Radiologie oder zum Medizinischen Technologi für Radiologie)

(2) ...

1. **im ersten Prüfungsteil zwei Prüfungsaufgaben aus der radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren unterschiedlicher Komplexität.**

(3) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht für jeden der vier Prüfungsteile jeweils aus der Durchführung der **vollständigen radiologischen oder nuklearmedizinischen Untersuchung oder strahlentherapeutischen Behandlung oder dosimetrischen Messung. Im zweiten oder vierten Prüfungsteil ist zusätzlich zur Prüfungsaufgabe eine Fallvorstellung zur technischen Durchführung des Bestrahlungsplanes oder zu einer Qualitätsprüfung aus dem Bereich des Strahlenschutzes durchzuführen.** Für die Fallvorstellung ist der zu prüfenden Person eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht einzuräumen.

(4) **Alle vier Prüfungsteile beinhalten ein Reflexionsgespräch mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten.**

Begründung:

Zu (2) In der Radiologie gibt es Aufgaben mit sehr unterschiedlichen Komplexitätsgraden zwischen „sehr einfach“ und „hochkomplex“, aus welchen sich auch unterschiedliche Gefährdungspotenziale im Sinne der Patientensicherheit ergeben. Die unterschiedliche Komplexitätsanforderung der Prüfungsaufgabe sollte daher analog zur Prüfungsanforderung in der MT Laboratoriumsanalytik erfolgen.

Zu (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass unter „Aufgabe“ im Sinne der vollständigen Handlung eine vollständige Untersuchung zu verstehen ist, um das Abprüfen von Teilhandlungen zu verhindern.

Eine Fallvorstellung aus dem Bereich der Bestrahlungsplanung dient in erster Linie der Sicherstellung der Patientensicherheit aus Sicht des Strahlenschutzes. Um hier, auch mit Blick auf die Fachkunde im Strahlenschutz, einen größeren Handlungsspielraum bei der Prüfungsplanung einzuräumen, kann die Fallvorstellung auch in den vierten Prüfungsteil integriert werden.

Zu (4) Eine Unterscheidung der Zeiten für Reflexionsgespräche ist nicht notwendig.

Zu §46 (Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik)

(3) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht für jeden der vier Prüfungsteile jeweils aus der Durchführung der **vollständigen** funktionsdiagnostischen Untersuchung. **In einem der Prüfungsteile** ist zusätzlich zur Prüfungsaufgabe eine Fallvorstellung durchzuführen. Für die Fallvorstellung ist der zu prüfenden Person eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht einzuräumen.

Begründung zu (3)

Es ist darauf hinzuweisen, dass unter „Aufgabe“ im Sinne der vollständigen Handlung eine vollständige Untersuchung zu verstehen ist, um das Abprüfen von Teilhandlungen zu verhindern. Die Fallvorstellung dient der Überprüfung von Kompetenzen zur Darstellung komplexer, funktionsdiagnostischer Abläufe. Diese sind unabhängig vom Prüfungsteil. Daher ist eine Einschränkung auf die Teile eins oder zwei nicht notwendig.

Zur Anlage 6 (Einsatzbereiche der praktischen Ausbildung)

In der Anlage 6 Teil B (MT Radiologie) befindet sich ein redaktioneller Fehler. Wir schlagen daher die folgende Berichtigung vor.

Einsatzbereiche/Bereiche	Stundenanzahl
Orientierungseinsatz innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung	120
Einsatzgebiet Radiologie entspricht den Kompetenzen aus: KB I, KB III, KB IV, KB V	700
Einsatzgebiet Strahlentherapie entspricht den Kompetenzen aus: KB II, KB III, KB IV, KB V	300
Einsatzgebiet Nuklearmedizin entspricht den Kompetenzen aus: KB I, KB II, KB III, KB IV, KB V	160
Interprofessionelles Praktikum in geeigneten Einrichtungen	160 (davon mindestens 80 Stunden in der Pflege)
Stunden zur freien Verteilung	560
Gesamtstundenumfang	2.000

Zur Fachkunde im Strahlenschutz:

Die Fachkunde im Strahlenschutz für den Umgang mit offenen Radionukliden ist durch eine Verkürzung der praktischen Mindeststunden in der Nuklearmedizin **nicht** gefährdet.

Zur Begründung:

Die im schulischen Ausbildungsteil zu erwerbenden Kompetenzen werden erweitert, insbesondere in den betreffenden Bereichen der Kompetenzbereiche I-III. Neu benannte Schwerpunkte sind explizit die Bereiche der (Radio-)Pharmakologie inkl. Auswahl der Nuklide und Methodik, Applikation von Radiopharmaka inkl. aller damit verbundenen Sicherheitsaspekte sowie Notfall- und Risikomanagement in berufsspezifischen Situationen. Neben der theoretischen Vermittlung steht der praktische Unterricht, in dem notwendige Kompetenzen der psycho-motorischen Domäne angebahnt werden.

Die praktische Ausbildung dient dem Erlernen der Grundtechniken im Rahmen einer berufstypischen Exemplarität (vgl. <https://www.bwpat.de/ausgabe/spezial9/forssbohm-lau>), die für eine weitere Berufsausübung notwendig sind, kann jedoch nicht den Anspruch erfüllen, (Berufs-)Erfahrungen zu generieren oder umfassende Fähigkeiten für **sämtliche** möglichen Anwendungsbereiche. Der Anspruch der Exemplarität kann in 160 Stunden für die häufigsten Standarduntersuchungen (z.B. Schilddrüse, Knochen) mit der gebotenen Qualität hinreichend erreicht werden.

Stellt man vergleichend die Anforderungen der Fachkunde im Strahlenschutz für Ärztinnen und Ärzte (vgl. Anlagen 1 und 3 StrSchV mit jeweils 24 Stunden inkl. Übungen) nebeneinander wird deutlich, dass angehende MTR hier einen **deutlich höheren** Stundenanteil nachweisen, auch wenn sie im Gegensatz zur Ärzteschaft noch Grundwissen erwerben müssen. Die erwähnte Sachkunde kann nicht zur Begründung herangezogen werden, da hier der Kompetenzerwerb besonders in den Bereichen der Befundung erfolgt und nicht in der technischen Durchführung von Untersuchungen.

Auch im Vergleich mit den Kursen zur Erlangung der Kenntnisse im Strahlenschutz für sonstige medizinische Ausbildungen wird deutlich, dass sich MTR weit über dem dort vermittelten Niveau befinden (40 Stunden, davon 20 Stunden Übungen), auch wenn der Einsatz dieser Personen insbesondere im ländlichen Bereich oder kleineren ambulanten Einrichtungen üblich ist. Auch hier liegt eine Begründung für die Verkürzung der praktischen Stunden Nuklearmedizin: so organisierte Praxiseinheiten können nicht an der praktischen Ausbildung teilnehmen, da keine einschlägig qualifizierte Fachpersonen vorhanden sind, welche die Ausbildung und Praxisanleitung sicherstellen können.

Berlin, 11.06.2021

Der Vorstand des DIW-MTA